

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 21.03.2023

Nr. 28

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 220 Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13. Februar 2022, Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 220 Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 23.03.2023
- 221 Stadt Bergen, Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Bergen (Wohnmobilstellplatz-Satzung)
- 223 Gemeinde Langlingen, Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. und 3 BauGB Nr. 1A „An der Kreisstraße – neu“ mit Aufhebung der Satzung Nr. 1 „An der Kreisstraße“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13. Februar 2022, Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson

Die Kreiswahlleitung des Landkreises Celle hat das Ausscheiden der Ersatzperson Hans-Werner Schmidmann nach § 45 Abs. 5 NKWG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 1 S. 2 NKWG bei dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU - für die Wahlperiode 2021 bis 2026 des Kreistages des Landkreises Celle festgestellt und macht das Ausscheiden gemäß § 78 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 77 Abs. 1 S. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) hiermit öffentlich bekannt.

Celle, den 20.03.2023
Landkreis Celle

Carteuser
stellv. Kreiswahlleiter

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 23.03.2023

Es findet eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am Donnerstag, 23.03.2023, um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung eines Mandatsverlustes im Rat der Gemeinde Südheide
5. Verpflichtung eines neuen Mitglieds im Rat der Gemeinde Südheide
6. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
7. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
8. Berichte aus gemeindlichen Ausschüssen und Gremien
9. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
10. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
11. 2. Satzung zur Änderung der „S a t z u n g über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“
12. Bestimmung der stellvertretenden Mitglieder für den Verwaltungsausschuss gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG
 - a) Benennung der stv. Beigeordneten und der stv. Grundmandatsinhaber durch die Fraktionen und Gruppen
 - b) Feststellungsbeschluss über die Stellvertreter/innen der Beigeordneten und Grundmandatsinhaber
13. Vertretungsregelung in Ausschüssen
14. Erlass einer Geschäftsordnung
15. Neubesetzung der Ausschüsse ab dem 23.03.2023
16. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Organen juristischer Personen, in Kuratorien und Kommissionen, in denen die Gemeinde vertreten ist

17. Ernennung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Baven unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
18. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen zur Errichtung eines Spielplatzes im Neubaugebiet "Olendorp"
Hier: Entscheidung
19. Antrag der WAS-Fraktion - Antrag auf Erlass einer ergänzenden Satzung nach § 4 Abs. 4 der STRABS
Hier: Einbringung
20. Antrag der Fraktion die Grünen - KiTa Ausbildungszuschuss
Hier: Einbringung
21. Vorschlagsliste zur Neuwahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028
22. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
23. Spendenangelegenheiten
24. Anfragen nach § 17 Satz 2 der Geschäftsordnung
25. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 16.03.2023
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Bergen (Wohnmobilstellplatz-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bergen betreibt einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung mit sechs Stellplätzen auf dem Grundstück der Gemarkung Bergen, Flur 1, Flurstück 195/11, mit der Gesamtgröße von 1377 m².
- (2) Der Wohnmobilstellplatz dient ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten jeweiligen Stellplatzes und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten.

§ 2 Nutzung der Stellplätze

- (1) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobiltouristen mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind Pkws, Wohnwagen (Wohnanhänger, Caravan), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Bergen. Die Erlaubnis zur Nutzung gilt als erteilt, wenn die Benutzungsgebühr (§ 5) entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Benutzungsgebühr gilt die ausgehändigte Quittung bzw. die online ausgestellte Bezahlbestätigung. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb der Wohnmobilstellplätze ist im Stadtgebiet Bergen auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- (4) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (5) Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze durch die Stadt vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Bergen entsteht.
- (6) Das Hausrecht auf dem Platz üben die Bediensteten der Stadt Bergen bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Verlangen des Kontrollpersonals den Zahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.

- (2) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) sowie die Wasserversorgung in den Wintermonaten auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf eine Woche je Wohnmobil beschränkt.

§ 4 Verhalten auf dem Platz

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Stellplätze sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (offenes Feuer, Grillen, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, Aufstellen von Zelten, usw.) ist untersagt. Außerhalb des Wohnmobils verwendete Gegenstände sind bei Nichtbenutzung sowie Verlassen des Wohnmobils in diesem zu verstauen.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobiltouristen sind Lärmbelästigungen, wie zum Beispiel Türeenschlagen, laute Musik, laute Unterhaltungen und dergleichen, zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (5) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze wird eine Gebühr erhoben. Diese Benutzungsgebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes über Nacht/ Tag aufhalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem der Stellplätze zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 10,00 Euro pro Übernachtung/ Tag. Diese Stellplatzgebühr ist zu den Öffnungszeiten der Stadtkasse (im Rathaus, Deichend 3-7) und in der Tourist-Information (Deichend 3, im Standesamtgebäude) zu entrichten oder kann über die Online-App erfolgen. Sofern die Online-App nicht genutzt wurde, ist außerhalb der Öffnungszeiten die Gebühr in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Nutzers und eines amtlichen Kennzeichens in den Briefkasten vor dem Rathaus (Deichend 3-7) einzuwerfen.
- (3) Eine bereits entrichtete Benutzungsgebühr ist auch im Falle des vorzeitigen Verlassens des Stellplatzes nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Nutzer eine Quittung, die er auf Verlangen vorzuzeigen hat.

§ 6 Ver- und Entsorgung

- (1) Die Stadt stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Strom und Entsorgungseinheiten für Abwasser und Fäkalien am Stellplatz zur Verfügung.
- (2) Die Versorgung mit Wasser steht ganzjährig zur Verfügung.
- (3) Die entrichtete Benutzungsgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Abwasserentsorgung und der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf eine uneingeschränkte Nutzung besteht.
- (4) Die Gebühren für Frischwasser betragen 1 Euro pro sechs Minuten. Die Gebühren für Strom betragen 1 Euro pro 1 kWh. Es stehen insgesamt acht Strom-Anschlüsse zur Verfügung. Die Versorgungsstationen können mit dem Einwurf von Euro-Münzen betrieben werden.

§ 7 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Bergen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobils die Haftung zu übernehmen.
- (3) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (4) Die Stadt Bergen haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer oder Dritten durch den Ausfall der Versorgungsanlagen entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- (5) Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 8 Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Bergen die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen. Ausnahmegenehmigungen sind in begründeten Fällen möglich.
- (2) Die Stadt behält sich vor, z. B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Stellplätze, die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Bergen ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.
- (2) Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Stadt Bergen berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
Die Satzung vom 09.07.2020 tritt mit Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

Bergen, den 02.03.2023

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

L.S.
(Siegel)

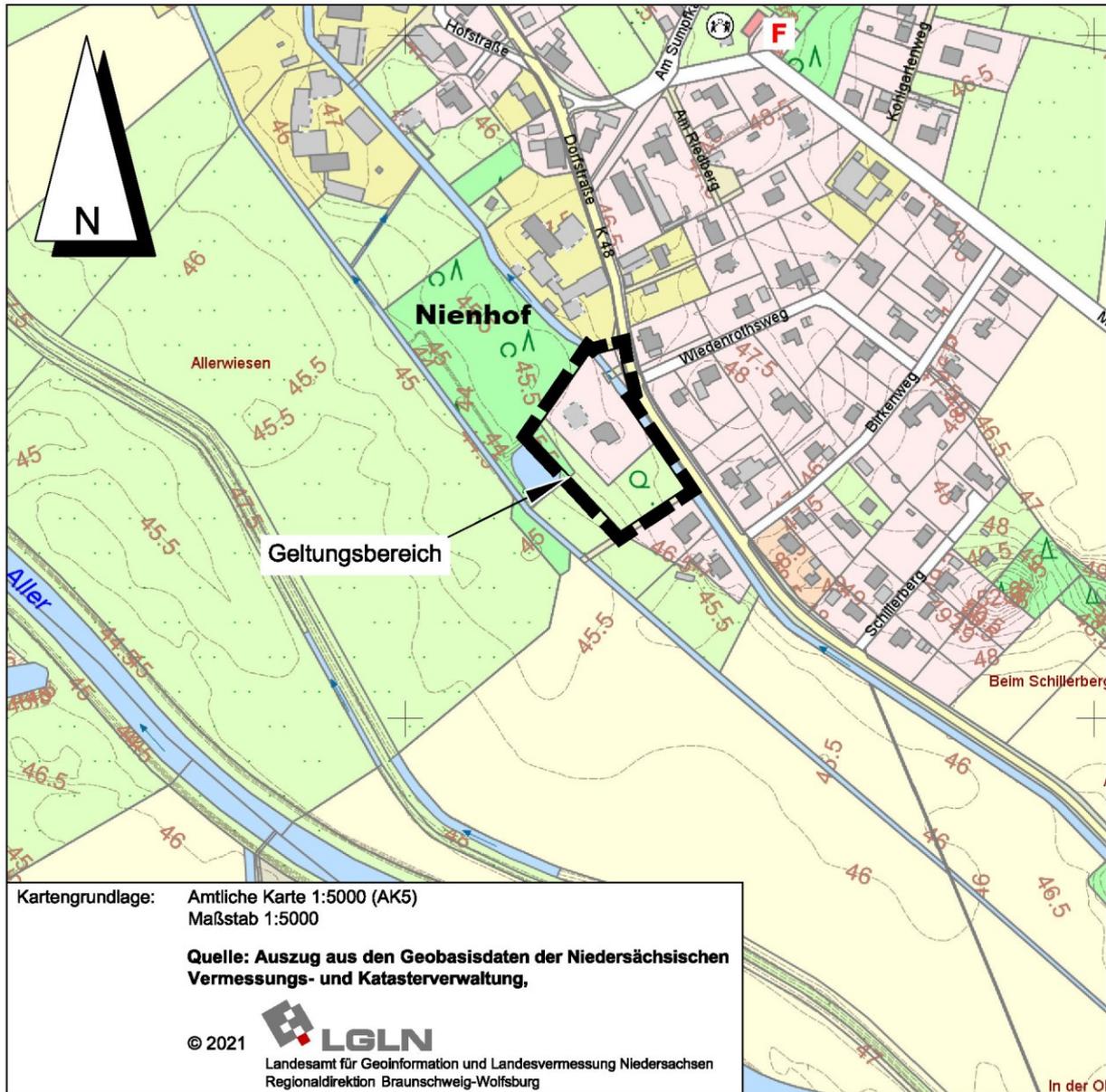
- - -

Gemeinde Langlingen, Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB Nr. 1A „An der Kreisstraße – neu“ mit Aufhebung der Satzung Nr. 1 „An der Kreisstraße“

Hiermit wird die Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB Nr. 1A „An der Kreisstraße - neu“ mit Aufhebung der Satzung Nr. 1 „An der Kreisstraße“ und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat am 8.11.2022 die Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB Nr. 1A „An der Kreisstraße - neu“ mit Aufhebung der Satzung Nr. 1 „An der Kreisstraße“ und die Begründung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 dargestellten (schwarz gestrichelt umrandeten) Flurstücke der Gemarkung Langlingen. Die Karte ist insofern Bestandteil der Satzung.



Die Satzung Nr. 1A „An der Kreisstraße - neu“ kann mit Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen -Fachbereich III (Bauen und Umwelt), sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel www.flotwedel.de von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

(Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 05149 181 32 bzw. 05149 181 0).

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Nr. 1A „An der Kreisstraße - neu“ Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung Nr.1A „An der Kreisstraße – neu“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung Nr. 1A „An der Kreisstraße - neu“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung Nr. 1A „An der Kreisstraße - neu“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Langlingen, den 14.03.2023
Gemeinde Langlingen

Ernst-Ingolf Angermann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN